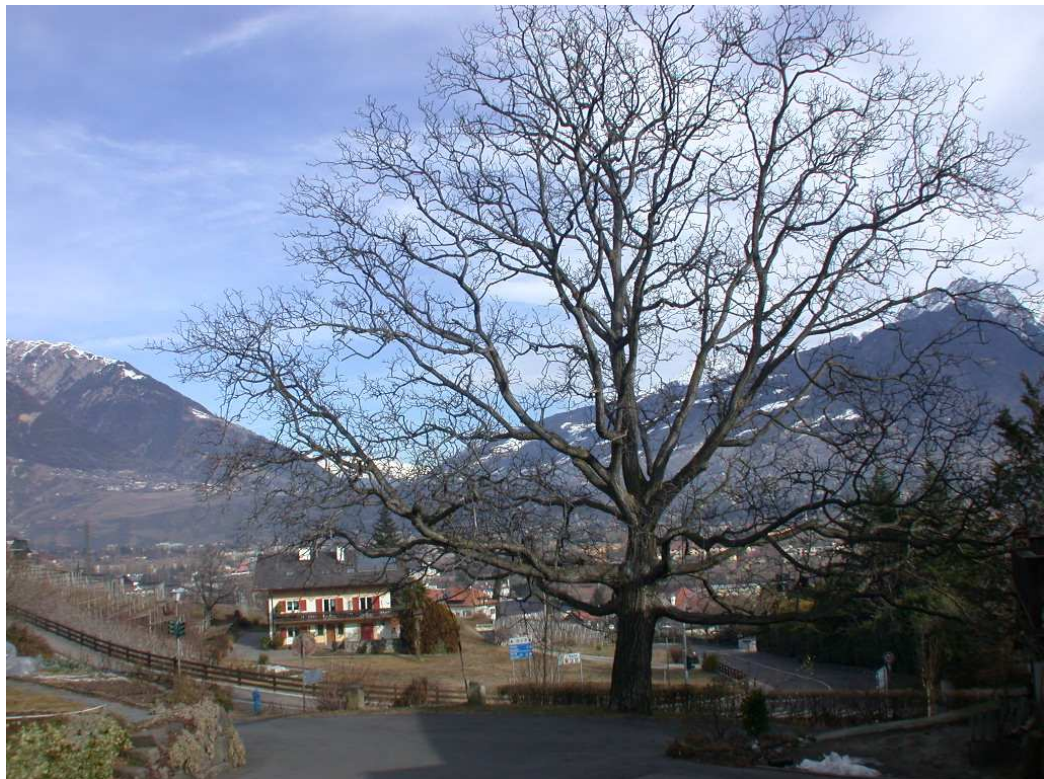


*Gemeinde Marling  
Comune di Marlengo*

***Landschaftsplan  
Piano paesaggistico***

***Erläuternder Bericht  
Relazione illustrativa***



***Amt für Landschaftsökologie – Ufficio Ecologia del paesaggio***  
Planverfasser / redattore del piano: Dr. Georg Praxmarer  
Tel : 0471/417738 Fax : 0471/417749, e-mail: [georg.praxmarer@provinz.bz.it](mailto:georg.praxmarer@provinz.bz.it)

[www.provinz.bz.it/natur](http://www.provinz.bz.it/natur)



# Erläuternder Bericht

<b>1. Ausgangslage und Zielsetzungen</b>	<b>2</b>
<b>2. Gebietsbeschreibung</b>	<b>3</b>
<b>3. Schutzmaßnahmen</b>	<b>5</b>
Landschaftsschutzgebiete: Bannzonen .....	5
Landschaftsschutzgebiet „Vigiljoch“ .....	6
Landwirtschaftsgebiet von landschaftlichem Interesse .....	9
Natürliche Landschaft.....	10
Biotop „Schwarze Lacke“.....	11
Naturdenkmäler.....	12
Baumschutz .....	12
Flurgehölze, Trockenmauern, Pflasterwege und andere historisch-landschaftlich bedeutsame Wege .....	13
Archäologische Schutzgebiete .....	13
<b>4. Landschaftsentwicklung und -pflege</b>	<b>14</b>
Unterschutzstellungen reichen nicht aus .....	14
Landschaftsentwicklungskonzept für die Gemeinde .....	14
Bürgerbeteiligung und Information.....	14
Fördermaßnahmen.....	14
Landschaftsleitbild Südtirol.....	15





# 1. Ausgangslage und Zielsetzungen

Der derzeit gültige Landschaftsplan der Gemeinde Marling wurde mit Dekret des Landeshauptmanns von Südtirol vom 18. April 1979, Nr. 58/V/LS genehmigt. Die Ausarbeitung des Planes erfolgte also vor ca. 25 Jahren. Da sich in der Zwischenzeit die allgemeinen Bestimmungen, Planungskriterien, der Gemeindebauleitplan sowie die Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes stark verändert haben, erschien eine Überarbeitung des Planes - auch aufgrund der Wünsche der Gemeinde - als vordringlich.

Des Weiteren kam es auf Landesebene in der Natur- und Landschaftsschutzarbeit zu neuen Weichenstellungen durch die Verabschiedung des LEROP-Fachplanes Landschaftsleitbild Südtirol, wodurch neue Inhalte in die Landschaftsplanung einfließen.

## **Unterschutzstellungen**

Die landschaftlichen Unterschutzstellungen erfahren gegenüber dem Landschaftsplan aus dem Jahr 1979 geringfügige Veränderungen, bezüglich deren Abgrenzungen als auch deren Schutzbestimmungen.

Das im alten Landschaftsplan von 1979 ausgewiesene Biotop der Schwarzen Lacke am Vigiljoch ist auch im neuen Plan integriert; die Biotopfläche wird durch die Integration einer angrenzenden Waldfläche, die außer Bewirtschaftung gestellt wird, erweitert. Die Naturdenkmäler, durchwegs Bäume oder Reben und werden nur zum Teil bestätigt.

Ein besonderer Anstoß zur Überarbeitung des Landschaftsplanes der Gemeinde Marling ergibt sich durch den Planungs- und Unterschutzstellungsbedarf für das Erholungsgebiet Vigiljoch, das zu einem Teil auf Marlinger Gemeindegebiet liegt. Nachdem es trotz mehrerer Versuche nicht gelungen ist, einen übergemeindlichen landschaftlichen Gebietsplan für das gesamte Gebiet

zu verabschieden, soll nun der betroffene Bereich in der Gemeinde Marling als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden. In der Folge soll das Schutzgebiet auch auf die anderen Vigiljochgemeinden ausgedehnt werden.

Der überarbeitete Landschaftsplan enthält auch bezüglich der Landschaftsschutz-zonen einige Neuerungen. In den Bann-zonen gilt ein absolutes Bauverbot für die Errichtung oberirdischer Gebäude. Für die restlichen Projekte ist in diesen Zonen allerdings keine allgemeine Ermächtigungspflicht durch die Landesbehörde für Landschaftsschutz vorgesehen.

Wie bereits im Landschaftsplan aus dem Jahr 1979 so festgelegt, sind von landschaftlichen Bindungen die Bauzonen sowie die Zonen für Infrastrukturen und produktive Ansiedlungen ausgenommen.

## **Landschaftsentwicklung und -pflege**

Völlig neu ist im überarbeiteten Landschaftsplan der Gemeinde Marling der Bereich Landschaftsentwicklung und -pflege. Zu einem nachhaltigen Umgang mit Natur und Landschaft gehören heute nicht nur Unterschutzstellungen, sondern auch die Pflege wertvoller Kulturlandschaften und Revitalisierungsmaßnahmen für verarmte Landschaftsräume. Zentrale Bedeutung nimmt die Wahrnehmung von Tendenzen in der Landschaftsentwicklung vor Ort ein. Mit Hilfe von kommunalen Landschaftsleitbildern oder Entwicklungskonzepten können negative Entwicklungen aufgezeigt und Gegenmaßnahmen festgelegt werden. Aber auch positive Tendenzen gilt es zu erkennen und zu verstärken. Das Landschaftsleitbild Südtirol mit seiner tiefgehenden Analyse der Landschaftssituation in Südtirol und den zahlreichen Maßnahmenvorschlägen zur Lenkung der Landschaftsentwicklung stellt eine wichtige Grundlage für die Landschaftsschutzarbeit in der Gemeinde dar.





## 2. Gebietsbeschreibung

Das Gemeindegebiet von Marling liegt im Talkessel von Meran, an der orographisch rechten Seite der Etsch im Abschnitt zwischen Forst und der Industriezone Lana und zieht sich von Etschufer den angrenzenden Bergrücken hinauf bis in den Bereich vom Vigiljoch.

In geomorphologischer Hinsicht können vier Landschaftseinheiten unterschieden werden: ausgehend von der Etschniederung im Talboden (275-300 m), über die abgeflachte Hanglage (300-500 m) auf der sich der Schwerpunkt der Siedlungen erstreckt, hin zum bewaldeten Berghang (500-1700 m) mit vereinzelt Höfen bis auf die Hochfläche des Vigiljochs (1700-1790 m).

Gegen die Anhöhe des Vigiljochs hin wird der geologische Untergrund großteils durch Paragneise und Quarzphyllite mit Einschlüssen an Glimmerschiefern und Apliten ausgebildet. Am Bergfuß breiten sich Hangschutt und eiszeitliche Moränenablagerungen aus, die vielfach durch parallele Gräben untergliedert sind und mit mäßiger Neigung zum Talboden hin abfallen, auf welchen sich nacheiszeitliche Schwemmböden ausbreiten.

Vom Klima her ist der Meraner Talkessel wegen seinem äußerst günstigen und milden Klima bekannt. Gegen Norden ist er durch die Gebirgskette der Texelgruppe abgeschirmt, sodass von Süden her durch das Etschtal milde Temperaturen eindringen können. Die mittlere Jahrestemperatur liegt im Talbereich bei ca. 11,5 °C, der durchschnittliche Jahresniederschlag bei etwa 700-800 mm mit einem Maximum im Sommer-Herbst. In den höheren Lagen wird das Klima kühler und die Niederschläge nehmen zu.

In der Talniederung liegen grundwasserbeeinflusste alluvionale Schwemmböden vor, auf denen nach umfangreichen Bonifizierungsmaßnahmen im vergangenen Jahr-

hundert eine geschlossene, intensiv genutzte Obstbaufläche entstanden ist. Die ursprüngliche Vegetationsbedeckung entspricht in der Niederung dem Auwald mit Schwarzerlen, Weiden und Pappeln.

Aufgrund der eher ungünstigen klimatischen und hydrologischen Verhältnisse ist dieses Gebiet in der Vergangenheit frei von Ansiedlungen geblieben. In den letzten Jahrzehnten sind im Übergang zum anschließenden Hangbereich im Anschluss an die Marlinger Brücke und die Gampenstraße Gewerbe- und Wohngebiete entstanden.

Auf den angrenzenden flachen Hangbereichen am Gebirgsfuß finden sich neben den Siedlungen fruchtbare Obstwiesen und in den Südlagen auch Weingärten. Die potentiell natürliche Vegetation wird hier vom Mannaeschen - Hopfenbuchen - Buschwald gebildet mit Flaumeiche, Robinie, Zürgelbaum und Blasenstrauch als Begleitbewuchs, wie sie in steilen Lagen, so z.B. unterhalb der Hangterrasse Richtung Forst noch heute auftritt. Zudem findet sich auch häufig die Edelkastanie, die bis auf 1000 m Seehöhe ansteigen kann und besonders entlang von Gräben vorkommt und charakteristisch für das Gebiet angesehen werden kann.

Auf diesem durch die Kulturlandschaft geprägten Hangbereich befindet sich auf einer leichten Hangverflachung der alte Ortskern von Marling, während am Hangfuß im Nahbereich zur Gampenstraße sich die neueren Siedlungen ausbreiten. Auf den angrenzenden landwirtschaftlich geprägten Flächen hat sich traditionell eine Streusiedlung ausgebildet, die in den vergangenen Jahrzehnten eine Tendenz zur Zersiedelung durch die Errichtung und Erweiterung von Wohnbauten und Gastbetriebe erfahren hat.

Gleichzeitig dient dieses reich gegliederte Gebiet in Hanglage, das von den umliegen-



den Ortschaften aus gut eingesehen werden kann, als Wander- und Erholungszone für einen florierenden Fremdenverkehr. So hat man vom Marlinger Waalweg, der oberhalb der Kulturlächen verläuft, einen guten Einblick in diesen wertvollen Landschaftsraum.

Oberhalb vom Waalweg erhebt sich der eher steil aufsteigende Bergrücken unterhalb vom Vigiljoch. Wechselt sich im unteren Abschnitt noch Laubbuschwald mit landwirtschaftlichen Flächen ab, die um Einzelhöfe angelegt sind, so verdichtet sich hangaufwärts der Wald und die Laubgehölze werden zunehmend durch Lärchen und

Fichten ersetzt. In der Umgebung des Vigiljochs wird die Fichte zunehmend dominant und bildet auch alte Reinbestände aus.

Die Anhöhe des Vigiljochs ist für die Naherholung des Burggrafenamtes von großer Bedeutung und wird sowohl im Sommer als auch im Winter stark genutzt. Lichte bestockte Weiden und alpines Grün durchsetzen den Wald. Gastbetriebe, Ferienvillen und Aufstiegsanlagen haben hier die traditionelle Almlandschaft verändert, weshalb besonderes Augenmerk auf die Erhaltung der natürlichen Erholungsressourcen gelegt werden muss.



*Der alte Ortskern mit der Kirche als Blickpunkt erhoben über dem Talboden. Unterhalb vom Friedhof die mäßig steil abfallenden Leitern mit ausgedehnten Weinbergen.*

### 3. Schutzmaßnahmen

#### Landschaftsschutzgebiete: Bannzonen

Die Ausweisung von Bannzonen für landschaftlich besonders wertvolle Flächen im Landschaftsplan von 1979 hat in der Gemeinde dazu beigetragen, dass die Dorfentwicklung in den vergangenen 25 Jahren zu kompakten und abgeschlossenen Siedlungskörpern geführt hat und die unter Schutz gestellten Flächen bis heute landschaftlich intakt und großteils unverbaut geblieben sind.

Diese Schutzzonen werden nun im neu überarbeiteten Landschaftsplan neu abgegrenzt und wiederum als Bannzone ausgewiesen. Es handelt sich dabei um die Umgebungsbereiche von kulturhistorisch wertvollen, landschaftsprägenden Bauten oder um weite Landstriche, die großräumige, unzersiedelte Landschaften betreffen und deren intakte Typologie von übergemeindlichem Wert ist.

1. Der **Hangbereich unterhalb der Marlinger Kirche** ist inmitten des Siedlungsgebietes unverbaut geblieben; er betont die freie Terrassenlage des Dorfes in hervorragender Weise und trägt zur abwechslungsreichen Landschaftsgliederung bei. Diese Bannzone wird im Süden bis zum bestehenden Graben hin ausgedehnt.
2. Der **Hangbereich oberhalb des Dorfes** bis zur Waldgrenze am Waalweg soll die Einrahmung des Siedlungsgebietes mit landwirtschaftlich genutzten Flächen gewährleisten und die unkontrollierte Ausdehnung der Bebauung in die steileren Hangbereiche hinein unterbinden. Diese Zone ist im vorliegenden Landschaftsplan neu integriert.
3. Die **Umgebung des Kirchleins St. Felix** bis zum Waalweg hinunter; der freie Blick dieses uralten Quellheiligtums ist von besonderem landschaftlichen Reiz. Die alte Bannzone wird Richtung Norden geringfügig erweitert.



*Die Bannzone oberhalb der Ortschaft gewährleistet die Einbettung der Siedlung im Landwirtschaftsgebiet und bewahrt die klare Abgrenzung Wald.*



4. Der **steile Terrassenfuß** zwischen der Straße und der Etsch im Abschnitt Marling und Forst, der landschaftlich sehr exponiert ist. Gleichzeitig soll damit von Straße und Bahn aus freie Sicht auf den Meraner Talkessel erhalten bleiben, ebenso im Nordabschnitt der Blick auf **Schloss Vorst**. Im Unterschied zum alten Landschaftsplan aus dem Jahre 1979 wird die Bannzone leicht ausgedehnt.
5. Südlich der Ortschaft zieht sich einer größeren Anzahl **paralleler Gräben** den Moränenabhang herunter. Die südexponierte Seite ist meist mit Reben bepflanzt, während der Nordhang Wald und Obstbäume trägt. Dies ergibt ein eigenartiges Landschaftsbild mit großem Abwechslungsreichtum, welches ein Charakteristikum von Marling darstellt. Das ausgewiesene Gebiet um den **Ansitz Schickenburg** ist noch besonders eindrucksvoll und landschaftlich intakt. Die Bannzone, die im alten Plan auf zwei getrennte Flächen aufgeteilt war, wird im vorliegenden Landschaftsplan verbunden und insofern ausgedehnt.
6. Schließlich soll als zusätzliche neue Bannzone der **landwirtschaftlich intensiv genutzte Talboden** ausgewiesen werden, um die Zersiedelung in diesem Bereich zu verhindern. Im Nahbereich zur Ortschaft bleibt ausreichend Raum für die Siedlungsentwicklung der kommenden Jahre erhalten.

## Landschaftsschutzgebiet „Vigiljoch“

Das Naherholungsgebiet um das Vigiljoch soll großräumig als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden. Nach dem Scheitern einer gemeindeübergreifenden Gebietsausweisung wird im vorliegenden Landschaftsplan die in der Gemeinde Marling liegende Fläche im Umfeld der Schwarzen Lacke und des Marlinger Jochs ausgewiesen.

## Zielsetzungen

Der Hauptgrund für die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes Vigiljoch besteht in der Forderung und im Wunsch der betroffenen Gemeinde und großer Teile der Bevölkerung, das Wander- und Naherholungsgebiet Vigiljoch in seiner Unberührtheit und landschaftlichen Schönheit zu erhalten. Um den Fortbestand dieser klassischen Sommerfrische zu gewährleisten, ist die Realisierung und langfristige Sicherung des Vigiljochs als möglichst autofreies Gebiet eine unabdingbare Voraussetzung.

Damit tritt eine weitere Zielsetzung für dieses Schutzgebiet zu Tage, nämlich die Festlegung des Grundsatzes, das Gebiet vorwiegend durch die Seilbahnen zu erschließen und somit diesen eindeutige Priorität vor dem Auto zu geben.

Diesem öffentlichen Interesse soll durch die vorliegende Ausweisung Rechnung getragen werden, wobei jedoch die Interessen der Land-, Forst- und Almwirtschaft grundsätzlich nicht beschnitten werden.

## Wirtschaftliche Aktivitäten

Aufgrund der Höhenlage stehen alm- und forstwirtschaftliche Aktivitäten im Vordergrund. Forst-, Alm- und Berglandwirtschaft werden nicht eingeschränkt; im Gegenteil durch die Bereitstellung von Landschaftspflegeprämien soll den Bauern, den eigentlichen Erhaltern, Anreiz gegeben werden, die Kulturlandschaft weiter zu pflegen und damit auch die Basis für die Erhaltung der Erholungslandschaft zu schaffen.

Im Bereich der Forstwirtschaft entstehen mitunter in touristisch viel besuchten Gegenden Probleme durch den Wegebau. Die Forstwege werden aus landschaftsästhetischer Sicht oft als störend empfunden; sie zerstören und unterbrechen Wanderwege und zerschneiden zusammenhängende Waldgebiete. Andererseits besteht die berechnete Forderung nach forstwirtschaftlicher Nutzung der Wälder. Auf dem Vigiljoch sollten keine neuen Forststraßen gebaut werden, da die notwendige Wegdichte bereits erreicht ist; vertretbar sind nur kleinere Stichwege. Vermehrt sollte auf die





Seilbringung beim Holztransport und allgemein in der Walderschließung zurückgegriffen werden.

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts begann man das Vigiljoch auch touristisch zu nutzen. Ausgangspunkt zu dieser Epoche war der damals nahezu revolutionäre Bau der Seilbahn Lana-Vigiljoch und die danach einsetzende Bautätigkeit und Errichtung der typischen Sommerfrischhäuser. Das Vigiljoch mit seinen 50 – 60 Ferienhäusern (von denen nur wenige in der Gemeinde Marling stehen) reiht sich ein in die Reihe der typischen Südtiroler „Sommerfrischen“ (wie Ritten, Hafling, Mendel, Karerpass). Ein weiteres Anwachsen der Anzahl der Ferienhäuser gilt es zu verhindern. Daneben gibt es noch einige gemütliche Gasthäuser und das neu errichtete Berghotel, Ausdruck einer landschaftsgerechten Architektur und ökologischen Bauweise.

Ist das Vigiljoch im Sommer Wanderparadies und Zufluchtsort vor der Hitze im Tal, so kann man im Winter bei ausreichender Schneelage dem Skisport in einem „familiären“ Skigebiet nachgehen, Schneewandern, Rodeln oder Eisstockschießen.

### **Naturwald „Hohe Tann“**

Im Umfeld des Biotops Schwarze Lacke bestehen zur Zeit Fichtenwälder mit einem beachtlichen Altholzbestand mit hohem Erholungswert, aber auch großem ökologischen Nutzen, da sie selten gewordene Lebensräume für bestimmte Tierarten anbieten. In Absprache mit den Grundeigentümern wird ein Waldgebiet in unmittelbarer Nähe zum Biotop in dieses integriert und außer Bewirtschaftung genommen, während der daran angrenzende Wald als Naturwald „Hohe Tann“ ausgezeichnet wird, mit dem Bewirtschaftungsziel den hohen Altholzanteil zu erhalten und die Holzentnahme mit naturschonenden Mitteln durchzuführen.

### **Erschließung**

Das Vigiljoch präsentiert sich heute als ein Naherholungsgebiet von regionaler Bedeutung, das seine landschaftlichen Reize erhalten hat, nicht zuletzt wegen der Tat-

sache, dass es bis heute größtenteils autofrei geblieben ist. Dieser Umstand soll erhalten bleiben, bzw. es soll der bestehende Autoverkehr weiter reduziert werden.

Der Bergrücken des Vigiljochs wird von drei Seiten von dicht besiedelten Räumen des Burggrafenamtes umringt, dementsprechend groß ist der Belastungsdruck von Lana über Marling, Meran bis Naturns. Aber auch für alle dazwischen liegenden Gemeinden stellt das Vigiljoch ein wichtiges Naherholungsgebiet dar.



*Das Landschaftsschutzgebiet dehnt sich oberhalb vom Eggerhof zum Vigiljoch hin aus. Die freie Zufahrt endet hinter dem Gehöft.*

Primäre Erschließungsfunktion haben die beiden Seilbahnen Lana – Vigiljoch und Saring/Rabland – Aschbach. Beide Seilbahnen sind auch an das öffentliche Verkehrsnetz angeschlossen. Zudem führt noch ein privater Gondellift von der Ultnerstraße im Bereich Gegend zusätzlich hinauf nach Pawigl; diese ist direkt an die SAD-Linie Lana – Ulten angeschlossen ist.

Mit dem Auto kann das Vigiljoch für Berechtigte über 3 Zufahrtsstraßen erreicht werden: von Lana über die Oberhöfe in Pawigl, von Marling über den Eggerhof sowie von Töll/Partschins über Aschbach. Ansonsten bestehen noch diverse Zufahrtsmöglichkeiten, die in der Regel bei den obersten Höfen enden.

Dieses Straßennetz kann im Moment von ca. 150 Autos benutzt werden: dazu gehören die Gastwirte, Villenbesitzer, Militär,







Jagdaufseher, Landes- und Gemeindebedienstete, Invaliden u.a., die zur Zeit aufgrund des LG Nr. 10 vom 8. Mai 1990, dazu berechtigt sind. Diese Anzahl an Autos mag nicht hoch erscheinen, aber gerade in der Hochsaison und in einem Gebiet, wo man sich kein Auto erwartet, wird jede Autofahrt, ob berechtigt oder nicht, als besonders störend empfunden.

Überdies kam es in den letzten Jahren noch zum Ausbau des Straßennetzes. Im Zuge der Neuerrichtung des Berghotels wurde eine Straßenverbindung zwischen den Oberhöfen und dem Berghotel über den Leberberger Weg hergestellt. Diese Straßenverbindung soll aber nach Fertigstellung des Berghotels auf die Breite eines Wandersteiges rückgebaut werden. Der neue Bärenbadalmweg hingegen soll ein neuer Zufahrtsweg nicht nur für die Bärenbadalm sein, sondern auch für das Kerngebiet St. Vigil/Jocher.

Daneben ergeben sich auch Probleme mit den parkenden Fahrzeugen, weshalb bei paralleler Linienführung dem öffentlichen Verkehrsmittel Seilbahn durch geeignete Maßnahmen der Vorzug zu geben ist.

Um die bereits heute bestehende und als störend empfundene Verkehrsbelastung zu vermindern, aber vor allem auch um eine Zunahme des Verkehrs am Vigiljoch durch das mittlerweile ausgebaute Straßennetz zu verhindern, müssen Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung ergriffen werden. Es sollte daher einmal der Kreis der Berechtigten eingeschränkt werden und weiters ist vor allem in der Hochsaison der Zeitraum der Fahrmöglichkeiten für Berechtigte einzuschränken.

In der Wintersaison gibt es immer wieder Klagen, dass Teile der Skiwege, die als Skipisten im Bauleitplan eingetragen sind, von Autos befahren werden. Die Inkompatibilität dieser Vorgangsweise ist schon aus Sicherheitsgründen evident. Daher soll für diesen Bereich während der Skisaison und in einem vernünftigen Zeitraum vor dieser, der zum Aufbau der Schneedecke und Präparierung dieser benötigt wird,

jeglicher Verkehr mit Autos, Geländefahrzeugen, Traktoren oder Motorrädern untersagt werden.

### **Verkehrsorganisation**

Damit das Ziel, das Vigiljoch möglichst autofrei zu halten, erreicht werden kann, werden folgende Maßnahmen vorgesehen:

- 1) *Einschränkung der Fahrberechtigten:* die Gruppe der bisherigen Fahrberechtigten wird eingeengt, wodurch eine starke Verkehrsabnahme zu erwarten ist. Fahrberechtigt sind nur mehr
  - die Gastwirte sowie die Angestellten der Gastbetriebe im Bereich des Vigiljochs;
  - Eigentümer und Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Flächen;
  - Besitzer von Ferienhäusern;
  - Handwerker und Zulieferer;
  - im Diensteinsatz stehende Verwalter und Beamte von öffentlichen Körperschaften sowie die Jagd- und Fischereiaufseher des Gebietes.
- 2) *Temporäre Beschränkungen für die Fahrberechtigten Gastwirte (+ Angestellte), Handwerker, Zulieferer und Besitzer von Ferienhäusern:* in der Hauptwanderzeit vom 1. April bis 31. Oktober dürfen die Fahrberechtigten nur in der Zeit von 18 Uhr abends und 10 Uhr morgens und vom 1. November bis 31. März in der Zeit von 16 Uhr abends bis 10 Uhr morgens verkehren; dies um das Gebiet den Wanderern ungestört zu überlassen und die Nachtruhe zu gewährleisten. Es erscheint zumutbar, alle notwendigen Versorgungsfahrten ins Tal oder zur Seilbahn innerhalb der vorgegebenen Zeiträume zu erledigen.
- 3) *Konzentration der Zulieferer:* zur Verminderung der notwendigen Fahrten von Zulieferern aufs Vigiljoch ist in Abstimmung mit den Betroffenen ein Konzept für eine gemeinschaftliche Versorgung anzustreben.
- 4) *Erarbeitung alternativer Konzepte:* bei der Müllablieferung und bei allen anderen Ver- und Entsorgungsfahrten sind



neue Konzepte (Verzicht auf Motorfahrzeuge, Verlagerung auf die Seilbahn) zu prüfen und zu erarbeiten.

Die Zufahrt der Berechtigten erfolgt nach dem Prinzip des kürzesten Weges auf den Erschließungsstraßen über Töll/Marling, Aschbach oder Pawigl/Oberhöfe (Bärenbadalmweg bzw. Weg von den Oberhöfen zum Berghotel), unter der Bedingung der entsprechenden Erlaubnis zum Befahren der Strecken besitzen.

### **Bergradfahren und Reiten**

Ziel der Regelungen soll es sein, den Mountainbike-Verkehr in geregelte Bahnen zu lenken, Auswüchse mit den Rädern zu verhindern und zu sorgen, dass die schwächsten Verkehrsteilnehmer, die Wanderer, nicht belästigt werden. Daher ist das Berggradfahren nur auf Wegen und Straßen gestattet, die eine Mindestbreite von 1,5 m aufweisen. Trotz dieser Einschränkungen bleibt die Möglichkeit aufrecht, sich mit dem Berggrad das Vigiljoch zu erradeln, da die Hauptverbindungswege allesamt breiter als

1,5 m sind. Für das Reiten ist dieselbe Regelung vorgesehen.

## **Landwirtschaftsgebiet von landschaftlichem Interesse**

Die Landwirtschaftsflächen mit den charakteristischen, in typischer örtlicher Bauweise errichteten Gehöften sind ein wichtiger Bestandteil der vorhandenen Landschaftstypologie. Sie stellen eine von Menschenhand im Laufe der Zeit umgewandelte Landschaft dar, die Ausdruck der geschichtlichen-kulturellen Tradition des Gebietes ist.

Die Ausweisung als Landwirtschaftsgebiet von landschaftlichem Interesse hat zum Ziel - ohne Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit - bei den zulässigen Bauten und Eingriffen eine harmonische Eingliederung und Anpassung an die bestehende Landschafts- und Siedlungsstruktur zu gewährleisten. Die Landschaftsschutzermächtigung wird in der Regel vom Bürgermeister erteilt.



*Eine abwechslungsreiche Landschaft entsteht aus der Verzahnung landwirtschaftlicher Flächen mit eingebetteten Strukturelementen und Waldgebieten.*



## Natürliche Landschaft

Der **Wald** und **Auwald**, die **Kastanienhaine**, die **Hecken** und **Flurgehölze**, die **Weidegebiete** und das **alpine Grün**, die **Felsregionen** und **Schutthalden** sowie die **Feuchtgebiete** und **Gewässer** werden als natürliche Landschaft zusammengefasst. Aus der Sicht des Landschafts- und Umweltschutzes sind sie von besonderer Bedeutung, sei es als wichtiger Faktor des Mikroklimas und der Schutzwirkung, sei es weil sie ein Habitat für eine Vielzahl von typischen Tierarten bilden und wesentlicher Bestandteil der Struktur des Gebietes, seines ökologischen Gleichgewichts und seiner Erholungsfunktion sind. Im Allgemeinen reichen für diese Flächen die Raumordnungsinstrumente sowie die Forstgesetzgebung aus, um deren nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten.

Eigens ausgewiesen werden die schönen **Kastanienhaine**, die trotz ihrer geringen Ausdehnung der Landschaft ein besonderes Gepräge geben und auch eindrucksvolle Einzelexemplare beherbergen. Eine charakteristische, vielfach zurückgedrängte Fauna (Spechte, Höhlenbrüter u.a.) findet in den häufig alten Bäumen einen günstigen Lebensraum.

Die Kastanien befinden sich im Gemeindegebiet von Marling meist entlang der Gräben, welche die landwirtschaftlich genutzten Hangflächen durchziehen oder am Waldrand, wo sie beispielsweise in einer Breite von etwa 10 – 20 m oberhalb vom Waalweg anzutreffen sind. Als Kastanienhain ausgewiesen wurden jedoch nur jene Teile mit locker stehenden Bäumen einer bestimmten Größe, die restlichen Fläche wurden dem Wald zugeordnet.

Die Kastanienhaine befinden sich heute oft in einem schlechten Zustand. Sie werden teilweise überwuchert von anderen Baumarten, die die alten Kastanienbäume verschatten und eine ungewohnte Konkurrenz darstellen. Auch der so genannte Kastanienkrebs, eine Pilzkrankheit, setzt den Bäumen stark zu, so dass immer mehr Kastanien ganz oder zum Teil absterben.

In vielen Kastanienhainen wären dringend Ausholungsarbeiten im Unterwuchs notwendig, abgestorbene Kastanien sollten durch Jungpflanzen ersetzt werden und bei besonders schönen Kastanienriesen können auch Baumsanierungsarbeiten durchgeführt werden. Für diese Pflegemaßnahmen sind Beiträge der Landesverwaltung vorgesehen.

Den **Bachläufen** sowie **Entwässerungsgräben** in Landwirtschaftsgebiet kommt als aquatische Lebensräume aus Naturschutzsicht eine besondere Bedeutung zu. Sie stellen wichtige Naturkorridore dar. Vor allem in den stärker anthropisierten Gebieten ist deren ökologische Funktion aber vielfach erheblich beeinträchtigt (durch Verbauung, Einengung, Begradigung, Wasserverschmutzung und Wasserableitung) und damit auch die Flora und Fauna, die an solche Standorte gebunden ist. Für Amphibien, aber auch für andere gefährdete Tierarten sind die Wasserläufe unersetzbare Lebensräume.

Nicht zuletzt sei an die Wasservögel gedacht, die besonders während der Nist- und Brutzeit sehr stör anfällig sind. Wichtig ist auch die Präsenz einer intakten, spontanen Ufervegetation, die einen integrierenden Bestandteil eines jeden Fließgewässers bildet. Aus diesen Gründen dürfen sämtliche Bachläufe und Entwässerungsgräben - auch wenn es sich um kleine Abschnitte handelt, die in der Kartographie nicht aufscheinen - nicht zugeschüttet oder verrohrt werden.

Die **Böschungen** der Gräben (besonders im Bereich des Talbodens) dürfen im Zeitraum vom 15. März bis 30. Juni nicht gemäht werden und soll danach nur abschnittsweise erfolgen, um den Tieren (vor allem Jungvögeln) nicht jede Zufluchtsmöglichkeit zu entziehen. Auch auf die Artenzusammensetzung im Bewuchs der Böschungen hat die Mahd einen Einfluss. Grundsätzlich sollte möglichst wenig oft gemäht werden, damit eine natürlichere und vielfältigere Ufervegetation sich ansiedeln kann.

Auch ein **Feuchtgebiet** ist im Landschaftsplan abgegrenzt; es bildet Bestandteil des





Biotops Schwarze Lacke am Vigiljoch. Der größte Teil der ehemals vorhandenen Feuchtbereiche ist heute leider verschwunden bzw. flächenmäßig stark reduziert worden. Im Talgrund sind keine mehr übrig geblieben.

Feuchtgebiete erfüllen vielfältige landschaftsökologische Funktionen. Sie bereichern die Landschaft und stellen vor allem wertvollste Lebensräume für eine Vielzahl von gefährdeten Pflanzen- und Tierarten dar. Nicht unerwähnt bleiben darf auch ihre Bedeutung für den Wasserhaushalt wegen deren Funktion als Wasserspeicher. Deshalb sind alle Feuchtflächen, auch wenn sie nicht eigens als Biotop oder Naturdenkmal ausgewiesen wurden, erhaltenswert und dürfen nicht trockengelegt werden. Sie unterliegen dem Schutz durch den vorliegenden Landschaftsplan.

Die noch vorhandenen **Auwaldreste** entlang der Etsch sind ebenfalls im Landschaftsplan eigens gekennzeichnet. Bei diesen Waldformationen handelt es sich um besondere Naturlebensräume, die eine spezielle Pflanzengemeinschaft und auch eine äußerst vielfältigen Fauna beherbergen. Auwälder begleiteten ursprünglich in einem mehr oder weniger breiten Streifen sämtliche Wasserläufe, vor allem in deren flacheren Abschnitten. Sie wurden durch die zunehmende Nutzung der Talböden von Seiten des Menschen stark zurückgedrängt. Die übrig gebliebenen Restbestände sind heute vielfach durch Verbauungsmaßnahmen an den Fließgewässern gefährdet. Durch Vertiefung des Fluss- oder Bachbettes und Errichtung von Dämmen oder anderen Schutzbauten wird den anliegenden Waldflächen Wasser entzogen. Die Folge sind stark veränderte Standortbedingungen. Die für die Entstehung der Auwälder, aber auch für deren Fortbestand notwendigen Wechselbeziehungen mit dem Fließgewässer sind deshalb oftmals nicht mehr gegeben. Für die noch vorhandenen Auwaldbestände ist der Erhalt optimaler hydrologischer Verhältnisse von existenzieller Bedeutung.

## Biotop „Schwarze Lacke“

Die "Schwarze Lacke" mit der angrenzenden Verlandungszone ist wegen ihrer typischen Flora und Fauna als einziges nennenswertes stehendes Gewässer am Vigiljoch, als bereicherndes Landschaftselement und viel besuchtes Ausflugsziel unbedingt erhaltenswert.



*Der prächtige Fichtenaltbestand hinter dem Weiher wird ins bestehende Biotop integriert und außer Bewirtschaftung gestellt.*

Eine ausgedehnte Verlandungszone mit interessanter charakteristischer Vegetation, als Schwingrasen, Sphagnummoor und Seggenried ausgebildet, erstreckt sich gegen Süden und Osten. Im Weiher leben Fische, Frösche, Molche, verschiedene Wasserinsekten u.a., zahlreiche Libellen halten sich hier auf. Die "Schwarze Lacke" besitzt mit der Verlandungszone eine Größe von etwa 90 x 40 m.

Der Wald im Hintergrund der "Schwarzen Lacke" besteht größtenteils aus großen alten, flechtenbehangenen Fichten. Infolge der vorliegenden Überarbeitung des Landschaftsplanes soll ein Teil dieses Waldes (Fläche ca. 4 ha) in Abstimmung mit der zuständigen Forstverwaltung ins Biotop integriert und außer Bewirtschaftung gestellt werden, wobei die Fläche ihrer natürlichen Entwicklung überlassen bleibt.



## Naturdenkmäler

Mehrere Naturdenkmäler, die bereits der Landschaftsplan von 1979 enthält, werden wiederbestätigt. Es handelt sich dabei durchwegs um Bäume. Einige Naturdenkmäler aus dem alten Landschaftsplan wie eine Fichtengruppe bei der Schwarzen Lacke und die Lärche am Alpboden obern Eggerhof sind heute nicht mehr vorhanden, die Rebe am Baumann-Hof ist mit den Jahren so weit eingegangen, dass die Unterschutzstellung aufgehoben wird.

Neue Naturdenkmäler werden keine ausgewiesen. Folgende Naturdenkmäler sind im neuen Plan enthalten:

- 48/1 1 Nußbaum im Ortszentrum
- 48/2 1 Nußbaum am Platzmair-Hof
- 48/3 1 Nußbaum am Krautsamer-Hof
- 48/4 1 Mammutbaum am Riebler-Hof
- 48/5 eine Gruppe von Zypressen am Anstiz Schickenburg
- 48/6 1 Fichte südliche vom Gastbetrieb Seehof am Vigiljoch
- 48/7 1 Fichte südlich vom Gastbetrieb Seehof am Vigiljoch
- 48/8 1 Fichte am Ostrand des Naturwaldes Hohe Tann / Popp-Hof
- 48/9 1 Weinrebe am Ruibacher-Hof



*Am Vigiljoch befinden sich einige alte Rotfichten mit bizarren Kandelaberformen.*

## Baumschutz

Der Baumbestand und allgemein das Grün in den Siedlungsbereichen erfüllt wichtige Aufgaben. Der vom Mensch benötigte Siedlungsraum wird immer größer, weshalb auch die Notwendigkeit zunimmt, der Natur ihren Raum auch in diesen Flächen zu gewähren. Der Grünbestand bedeutet nämlich Lebensraum für verschiedene Pflanzen und Tiere und somit Erhaltung der Biodiversität.

Jeder Fleck urbanen Grüns stellt auch unversiegelten Boden dar und trägt somit bei, den Grundwasserspiegel zu erhalten und den Oberflächenabfluss des Regenwassers zu vermindern. Das Ortsbild wird ebenfalls entscheidend mitgeprägt vom vorhandenen Grünbestand, wobei natürlich hochstämmige Bäume in diesem Zusammenhang be-

sonders hervorstechen. Weitere wichtige Funktionen sind Wind- und Lärmschutz sowie Staubbindung und Verringerung der Immissionen.

Insgesamt trägt das Grün in den besiedelten Bereichen wesentlich zur Lebensqualität der dort wohnenden Menschen bei, zu deren Grundbedürfnissen auch ein gewisser Naturkontakt zählt. Aus diesen Gründen soll mit dem Grünbestand möglichst schonend umgegangen werden.

Für das **Fällen von Bäumen** in den besiedelten Bereichen sowie der Hochstammobstbäume und Zierbäume im landwirtschaftlichen Grün ist keine Auszeige durch die Forstbehörde vorgesehen. In diesen Fällen ist nun die Landschaftsschutzermächtigung durch den Bürgermeister einzu-



holen, sofern die Bäume einen Durchmesser von über 30 cm (gemessen in Brusthöhe) aufweisen.

Hervorgehoben werden soll bei dieser Gelegenheit die Bedeutung der Streuobstbestände. Die alten Birn- und Apfelbäume in den Dorfbereichen oder bei Einzelhöfen sind wertvolle Elemente der Kulturlandschaft und von großer landschaftlicher Relevanz. Sie stellen Zeugen einer alten Obstanbauweise dar und vielfach befinden sich unter ihnen wunderschöne Baumexemplare, die nicht so sehr wegen ihrer Größe hervorstechen als wegen ihrem Alter, den knorrigen Stämmen und der starken Verästelung. Blüte und Fruchtbestand unterstreichen deren landschaftlichen Reiz. Schließlich darf auch die Obstproduktion (wobei es sich um Bioobst handelt) nicht vergessen werden, die durch einen verhältnismäßig geringen Pflegeaufwand erzielt werden kann.

## **Flurgehölze, Trockenmauern, Pflasterwege und andere historisch-landschaftlich bedeutsame Wege**

Alle Pflasterwege (auch Überreste), Trockenmauern, aber auch Lesesteinwälle, Feldhecken und Flurgehölze sind geschützt wegen ihrer ästhetischen Bereicherung für die Kulturlandschaft und dem Angebot an Kleinlebensräumen für eine Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten. Auch andere historisch - landschaftlich bedeutsame Wege sind zusammen mit deren Holzumzäunungen als ebenfalls erhaltenswert einzustufen.

## **Archäologische Schutzgebiete**

Die archäologischen Schutzgebiete werden gemäß den Angaben des Landesdenkmalamtes in die Kartographie aufgenommen, welches auch für Grabungsermächtigungen zuständig ist.



## 4. Landschaftsentwicklung und -pflege

### Unterschutzstellungen reichen nicht aus

Beim vorliegenden Plan handelt es sich fast ausschließlich um ein Schutzinstrument für einzelne Gebiete, für gewisse Tier- und Pflanzenarten, Natur- und Kulturobjekte usw. Schützen allein aber reicht nicht aus. Die Landschaft ist einer ständigen Entwicklung unterworfen, die gesteuert werden muss. Vor allem die Bereiche der Landschaftspflege und –aufwertung (Behebung landschaftsökologischer Defizite, Renaturierungen) bedürfen zusätzlicher Instrumente. Dies betrifft sowohl die ländliche Kulturlandschaft als auch das Siedlungsgebiet. Es handelt sich dabei um Maßnahmen des aktiven Landschaftsschutzes, wofür die Initiative von Seiten der örtlichen Behörden bzw. der Landnutzer besonders gefragt ist und es wenig Sinn ergibt, wenn diese hoheitlich verordnet werden (wie dies formal bei den Schutzmaßnahmen der Fall ist).

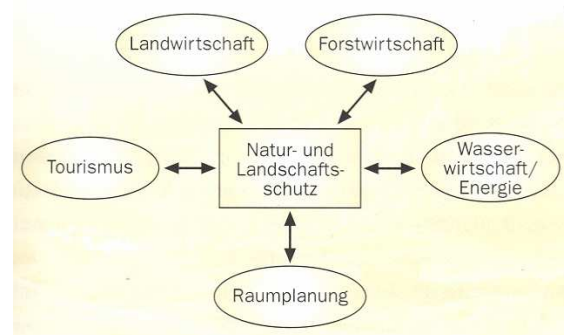
### Landschaftsentwicklungskonzept für die Gemeinde

Die Erarbeitung eines Landschaftsleitbildes oder landschaftlichen Entwicklungskonzeptes ermöglicht es der Gemeinde, aktiv die Landschaftsentwicklung mitzugestalten. Auch ein Landschaftsinventar, eine Baumschutzverordnung, ein Grünordnungsplan für den Siedlungsbereich oder ein Kulturlandschaftsprogramm tragen zu einer Verbesserung der Natur- und Landschaftsentwicklung in der Gemeinde bei. Schließlich sind die Entscheidungskompetenzen der Gemeinde ausgeweitet worden, weshalb auch immer mehr Fachkompetenz in den Verwaltungen vor Ort gefragt ist. Die Gemeinde stellt für den Natur- und Landschaftsschutz eine äußerst interessante Tätigkeitsebene dar: zum einen fallen in der Gemeinde für alle Projekte und Vorhaben wichtige Entscheidungen und Vorentscheidungen

und zum zweiten bringt der enge Kontakt mit der Bevölkerung Akzeptanzvorteile mit sich.

### Bürgerbeteiligung und Information

Für die Umsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen ist die Bürgerbeteiligung von großer Bedeutung. Eine nachhaltige Landschaftsentwicklung kann nur gelingen, wenn die vorgesehenen Maßnahmen von der Bevölkerung mitgetragen werden. Deshalb ist es wichtig, sowohl bei der Erstellung als auch bei der Umsetzung eines Landschaftskonzeptes, am besten in Form einer Arbeitsgruppe, sämtliche Landnutzer mit einzubeziehen, um mögliche Nutzungskonflikte auszuräumen. Auch allgemeine Information und Aufklärung ist im Natur- und Landschaftsschutz großgeschrieben, denn der Mensch achtet und schützt nur, was er kennt!



Wesentliche Berührungsbereiche zwischen Raumnutzungen und Landschaftsschutz (Quelle: Landschaftsleitbild Südtirol)

### Fördermaßnahmen

Ein weiteres wichtiges Instrument für die Landschaftspflege sind die Fördermaßnahmen. Das Land Südtirol vergibt über die EU Verordnung 1698/2005 Landschaftspflegeprämien für eine ökokompatible Landwirt-

schaft. So gibt es Prämien für die Bearbeitung und Pflege von artenreichen Bergwiesen und Magerrasen, welche in unserer heutigen Umgebung weitgehend zurückgedrängt sind und somit zur Bereicherung unserer Umwelt beitragen. Ebenso wird die Pflege von Feuchtwiesen, Streumösern und Wiesen in Auwaldbiotopen gefördert, zudem werden Prämien für ein Beweidungsverzicht in Mooren und Auwäldern ausbezahlt. Andere Prämien betreffen die Erhaltung und Pflege von Kastanienhainen, Lärchenwiesen und –weiden sowie die Anlage und die Erhaltung von Hecken in landwirtschaftlich genutzten Gebieten. Die Gemeinde, in Zusammenarbeit mit der Forstbehörde, kann darauf einwirken, dass diese Förderungen verstärkt in Anspruch genommen werden.

Weiters sind auch Beiträge für die Erhaltung und Pflege von Landschaftselementen, wie Schindel- und Strohdächer, traditionelle Zäune, Trockenmauern sowie weitere Zeugnisse bäuerlicher Architektur und traditionelle Bewirtschaftungsformen und andere Landschaftspflegemaßnahmen (z.B. Entfernung von Drahtzäunen, unterirdische Verlegung von Freileitungen, Schaffung von Amphibienteichen, Renaturierung verbauter Gewässer usw.) sowie umweltdidaktische Projekte vorgesehen.

## Landschaftsleitbild Südtirol

Das Landschaftsleitbild Südtirol – der LEROP-Fachplan zum Bereich Natur und Landschaft – enthält umfassende Richtlinien und Umsetzungsstrategien für die langfristige Sicherung der Südtiroler Landschaft als Natur-, Lebens- und Wirtschaftsraum. Dieses Ziel kann aber von der Landschafts-schutzbehörde allein nicht erreicht werden. Es muss gelingen alle Landnutzer (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Tourismus, Freizeit und Erholung, Raumplanung) in diese Aufgabe einzubinden. Die Berührungsbereiche mit den verschiedenen Landnutzern, mögliche Konfliktpotenziale als auch gemeinsame Interessen erfahren eine ausführliche Analyse. Weiters

werden im Landschaftsleitbild Südtirol die Instrumente und Strategien des Natur- und Landschaftsschutzes dargestellt.



*Im LEROP-Fachplan werden die Richtlinien für die Landschaftsplanung definiert*

Der Fachplan liefert auch eine Gliederung der Landschaft Südtirols in verschiedene Landschaftseinheiten, wobei für jede die naturschutzfachliche Bedeutung, die jeweiligen Probleme und Konflikte, Nutzungsziele, Schutz- bzw. Gestaltungsziele und die für die Erreichung dieser Ziele notwendigen Maßnahmen beschrieben werden. Für die tägliche Natur- und Landschaftsschutzarbeit in den Gemeinden kann deshalb gerade dieser Teil des Fachplanes eine interessante Hilfestellung darstellen.

Das Gemeindegebiet von Marling ist gemäß Landschaftsleitbild Südtirol 7 Landschaftseinheiten zuzuordnen. Im Folgenden werden diese sieben Einheiten mit den vom Fachplan vorgesehenen und auf einen aktiven Landschaftsschutz ausgerichteten Steuerungsmaßnahmen aufgelistet:





### **a) Landschaftseinheit – Obstbau-dominierte Talböden und untere Hangzonen (Hangfuß)**

#### *Maßnahmen:*

- Schutz aller Naturwerte (Feucht- und Trockenstandorte, Flurgehölze), Pflege und Erhaltung von Wassergräben
- Wiedereinbringung von Landschaftselementen (Gehölzgruppen, Renaturierung von Gewässern, Schaffen von künstlichen Stillgewässern als Amphibienhabitate und Renaturierung von anthropogenen Stillgewässern, wie Baggerteiche)
- Schaffung adäquater Pufferzonen im Gewässernahbereich zur Verringerung des diffusen Pflanzenschutzmittel- und Nährstoffeintrags
- Naturnaher Wasserbau, Aufweitung der Querschnitte
- Beweidungseinschränkung innerhalb der Auwälder, teilweiser Ausschluss
- Erhaltung der traditionellen Bewässerungssysteme (Waale)
- Überarbeitung der landwirtschaftlichen Förderungen in Richtung biologischer Landwirtschaft bzw. extensiver Bewirtschaftung (Schaffen von Biotopverbund, Pflege von Landschaftselementen innerhalb der Obstanlagen, Neuanlage von Rainen, Hecken und Trockenmauern)
- Landschaftsgerechte Kapazitätsfestlegung in touristischen Regionen

### **b) Landschaftseinheit – Weinbau-dominierte Talböden und untere Hangzonen (Hangfuß)**

#### *Maßnahmen:*

- Überarbeitung der landwirtschaftlichen Förderungen in Richtung biologischer Landwirtschaft bzw. extensiver Bewirtschaftung (Schaffen von Biotopverbund, Pflege von Landschaftselementen innerhalb der Rebanlagen, Neuanlage von Rainen, Hecken und Trockenmauern)
- An gut einsehbaren Bereichen (Wanderwegen) sollten die typischen Pergeln mit Holzgerüst speziell gefördert werden
- Schutz aller Naturwerte (Feucht- und Trockenstandorte, Flurgehölze), Pflege und Erhaltung von Wassergräben
- Schaffung adäquater Pufferzonen im Gewässernahbereich zur Verringerung des diffusen Pflanzenschutzmittel- und Nährstoffeintrags
- Naturnaher Wasserbau, Aufweitung der Querschnitte
- Erhaltung der traditionellen Bewässerungssysteme (Waale)
- Landschaftsgerechte Kapazitätsfestlegung in touristischen Regionen

### **c) Landschaftseinheit – Siedlungs-räume**

#### *Maßnahmen:*

- Vermeiden von Zersiedelung
- Fachgerechte bauliche Ausführung (Einbindung in Landschaft und Baubestand, Materialaufbau, Regenwassernutzung, Vermeidung von Bodenversiegelung, Versickerung von Niederschlagswasser usw.)
- Erhalten und Schaffen von Grünräumen (u.a. auch Dach- und Fassadenbegrünungen) und naturnahe Grünpflege
- Erhalten ökologischer Elemente im Siedlungsraum und ökologisches Vernetzen mit dem Umland durch Hecken, Alleen, Streuobstwiesen.
- Ökologische Durchführungs- und Wiedergewinnungspläne
- Erstellen von Grünordnungsplänen
- Ausarbeiten einer Baumschutzverordnung
- Ausbau des Fuß- und Radwegenetzes
- Einrichten attraktiver Naherholungszonen

### **d) Landschaftseinheit – Hangzonen der submediterran geprägten Täler**

#### *Maßnahmen:*

- Beibehalten der aktuellen Nutzungsgliederung durch strikte Anwendung des Forstgesetzes, um die schleichende Ausweitung von Kulturflächen in Buschwälder zu verhindern
- Überarbeitung des agrarischen Förderungswesens in Richtung Extensivierungen und Erhaltung des kleinteiligen Nutzungsmusters
- Gezielte Waldpflege zur zielgerichteten Zurückdrängung der Robinie und anderer standortfremden Gehölzen
- Gezieltes Zulassen der Waldweide als Instrument zur Auflichtung der Buschwälder (z.B. Bestandsränder von lichten Flaumeichenwäldern)
- Freihalten der Trockenrasen durch Beweidung
- Keine Erweiterung des Baulandes in Streusiedlungsgebieten
- Förderung der Bewirtschaftung von Streuobstwiesen
- Im Rahmen des Forstgesetzes ist die Niederwaldbewirtschaftung als ökologisch vorteilhafte Nutzungsform beizubehalten
- Die Edelkastanie ist weiterhin zu fördern, insbesondere die Pflege des Unterwuchses und die Verjüngung





### **e) Landschaftseinheit – Berglandwirtschaftszonen**

#### *Maßnahmen:*

- Erhalten traditioneller Wirtschaftsformen und abgestufte Anpassung der Viehdichten
- Reduzieren der Intensitätsstufen mittels Anreizen durch Landschaftspflegeprämien
- Förderungen für die Erhaltung und Pflege von Landschaftselementen (Hecken, Trockenmauern, Lesesteinhaufen, Zäunen usw.)
- Streichung der Förderungen für Geländekorrekturen, Beseitigung landschaftsrelevanter Strukturelemente, Entwässerung von Feuchtstandorten, Bewässerung von Trockenstandorten)
- Überprüfung der Förderungen für Wegebau
- Standortbezogene Regelung der Waldweide
- Gewässerschutz (ökologische Gerinnebehandlung, Revitalisierung, Gülleverordnung, Wasserschutzgebiete usw.)
- Festlegung landschaftsgerechter Kapazitäten für touristische Einrichtungen
- Erstellen von Landschaftsinventaren und Kulturlandschaftsprogrammen

### **f) Landschaftseinheit – Waldstufen**

#### *Maßnahmen:*

- Erhaltung der Waldgesellschaften als generelles Ziel und Ausweisung von Schutzgebieten für repräsentative Waldbestände
- Ausgliederung von sensiblen Zonen für den Schutz gefährdeter Arten (z.B. Greifvögel)
- Naturnahe Waldbehandlung
- Festsetzen von Pflegemaßnahmen für Wald-ränder (Förderungen)
- Beibehaltung traditioneller Mehrfachnutzungen des Waldes (z.B. Waldweide)
- Anstreben einer differenzierten Wegenetz-dichte gemäß Bedarf, mit landschaftsscho-nender Bauweise
- Festlegung und Erfüllung von Schalenwild-abschussplänen und Auflassen der Schalen-wildfütterung
- Begrenzung des Ausbaus von Skigebieten und des Einsatzes von Schneekanonen

### **g) Landschaftseinheit – Alpine Bereiche und Hochlagen**

#### *Maßnahmen:*

- Aufrechterhaltung der traditionellen Almwirtschaft mit abgestuften Nutzungsintensitäten (Anpassung der Viehdichten)
- Nutzungssteuerung durch agrarisches Förderwesen mit stärkerer ökologischer Orientierung
- Streichung der Fördersätze für Geländekorrekturen und Entwässerung
- Erstellen von Landschaftsinventaren und Kulturlandschaftsprogrammen
- Erhaltung bzw. Regeneration der ausgedehnten Mooregebiete, Schutz aller Torfvorkommen und deren torfbildender Pflanzengesellschaften
- Begrenzung des Ausbaus von Skigebieten und des Einsatzes von Schneekanonen
- Nutzung des öffentlichen Wassergutes bzw. Regulierung der Gewässer nach ökologischen Kriterien (z.B. ingenieurbio-logische Sicherungsmaßnahmen)
- Gezielte Besucherlenkungs-konzepte (Anlage von Knüppelpfaden durch Moore, Abzäunung kritischer Bereiche, Festlegen von Reit-routen, Ausweisung von Wildruhe-zonen)

aktualisiert: Sep-11

